

Reglement für die Innerfakultäre Gleichstellungskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

Die innerfakultäre Gleichstellungskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 9 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 2 des Reglements vom 11. Mai 2005 über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR)
beschliesst:

- Zusammensetzung **Art. 1** Zusammensetzung und Vorsitz der Innerfakultären Gleichstellungskommission entsprechen den Vorschriften gemäss Artikel 26 Absatz 4 FaR.
- Wahl **Art. 2** Die oder der Vorsitzende der Innerfakultären Gleichstellungskommission wird auf Vorschlag der Fakultätsleitung vom Fakultätskollegium gewählt. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden und der Fakultätsleitung vom Fakultätskollegium gewählt. Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Aufgaben **Art. 3** Die Innerfakultäre Gleichstellungskommission gewährleistet den Informationsaustausch mit der Abteilung für die Gleichstellung. Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit dieser Strategien im Bereich der Gleichstellung/Frauenförderung in der Medizinischen Fakultät. Kommissionsmitglieder vertreten als Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät Anliegen der Gleichstellung in Ernennungsverfahren. Diese Aufgabe kann auch habilitierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät ausserhalb der Kommission übertragen werden.
- Sitzungen **Art. 4** ¹ Die Innerfakultäre Gleichstellungskommission tritt pro Semester in der Regel einmal auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen.

² mindestens zwei Mitglieder der Innerfakultären Gleichstellungskommission können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Beschlussfassung **Art. 5** ¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

³ In Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Innerfakultären Gleichstellungskommission.


⁴ Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

- Protokoll **Art. 6** Von jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll verfasst und verabschiedet.
- Berichterstattung **Art. 7** Die Kommission unterbreitet dem Fakultätskollegium einen Jahresbericht.
- Verschwiegenheit **Art. 8** Die Sitzungen und Beratungen der Kommission und die Kommissionsakten sind vertraulich.
- Schlussbestimmungen **Art. 9** Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Fakultätskollegium in Kraft.

Bern, 5. April 2006

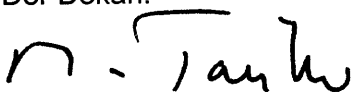
Im Namen der Innerfakultären Gleichstellungskommission
Die Vorsitzende:


Prof. Dr. V. Niggli

Vom Fakultätskollegium genehmigt:

Bern, 5. April 2006

Der Dekan:


Prof. Dr. M. Täuber